

II-3194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/68-Pr.5/81

WIEN, 1981-12-09

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
Hagspiel und Genossen, Nr. 1477/J,
vom 4. November 1981, betreffend
irreführende Propaganda bei der
Futtermittelverbilligung.

1445/AB

1981-12-14
zu 1447/1

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Hagspiel und Genossen, Nr. 1477/J, betreffend irreführende Propaganda bei der Futtermittelverbilligung, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2:

Ihrem Zweck gerecht werdend, zählt es zu den Aufgaben der Fachzeitschrift "Agrarwelt", ihre Leserkreise u.a. auch auf Aktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinzuweisen und damit wertvolle Aufklärungsarbeit zum Wohle der Bauernschaft zu leisten. In diesem Sinne erfolgte auch die Veröffentlichung der Sonderrichtlinien für die verbilligte Abgabe von auswuchsgefährdigtem Weizen der Ernte 1981. Die technische Durchführung einer solchen Aktion kann verständlicherweise nicht mit jedem

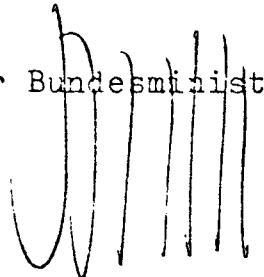
- 2 -

einzelnen Letztverbraucher gesondert ausgehandelt und verrechnet werden, sondern wird auf der Großhandelsstufe erfaßt. Daher regeln die Grundsatzrichtlinien jeweils die Großhandelsabgabepreise, die unter Zugrundelegung der mit der Landwirtschaft vereinbarten Verbilligungsbeträge einheitlich sind, während die Letztverbraucherpreise unterschiedlich sein können, je nachdem, welche zusätzliche Leistungen der Großhändler vor Abgabe an den Letztverbraucher (z.B. in kleinere Mengen abfüllen, sacken u. dgl.) vornimmt. Auch ergeben sich die Verbraucherpreise durch Hinzurechnen der Umsatzsteuer. Wenn also die Großhandelsabgabepreise veröffentlicht werden, so ist das jedenfalls eine verbindliche Aussage über das Verbilligungsmaß und keinesfalls eine "irreführende Propaganda".

ad 3:

Grundsätzlich muß festgestellt werden, daß auswuchsgeschädigter Weizen zwar in seiner Mahlfähigkeit beeinträchtigt ist, trotzdem aber über einen höheren Futterwert verfügt als Gerste. Der Vergleich zur Futtergerste darf daher nicht darauf abgestellt sein, daß es sich bei diesem Weizen um minderwertigen Futterweizen handelt. Beide Futtermittel haben nebeneinander jeweils ihren eigenen Futterwert. Jede Verbilligung stellt daher eine Hilfe für die Bergbauern dar. Im übrigen handelt es sich um eine Aktion die in allen Einzelheiten vorher mit der Präsidentenkonferenz der Landeslandwirtschaftskammern vereinbart wurde.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several vertical and diagonal strokes, forming a stylized letter 'U' on the left and a series of vertical lines on the right.